

## **PUBLIKATION**

---

### **QUARTIERPLAN**

#### **Amtlicher Quartierplan Nr. 42 Stettbach, Einleitung des Verfahrens**

Der Stadtrat Dübendorf hat mit Beschluss Nr. 70 vom 7. April 2004, gestützt auf § 147 des Planungs- und Baugesetzes (PBG), das amtliche Quartierplanverfahren im Weiler Stettbach eingeleitet. Das Quartierplangebiet wird nördlich durch die Bauzonengrenze und den Sagentobelbach, östlich durch die Grundstücksgrenze Kat. Nr. 11523 und die Bauzonengrenze, südlich und westlich ebenfalls durch die Bauzonengrenze begrenzt.

Die Grundeigentümer des Bezugsgebietes haben eine persönliche Mitteilung des Einleitungsbeschlusses erhalten.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der öffentlichen Bekanntmachung bzw. der Zustellung an gerechnet, bei der Baurekurskommission III des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Baurekurskommission sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Mit dem Rekurs gegen die Einleitung können gemäss § 148 Abs. 2 PBG nur die fehlenden Voraussetzungen zur Durchführung des Quartierplanverfahrens geltend gemacht werden. Einwendungen dieser Art können später nicht mehr erhoben werden.

Der Perimeterplan mit der Quartierplanabgrenzung liegt während der Rekursfrist beim Planungsamt Dübendorf, Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf, zu den ordentlichen Schalteröffnungszeiten zur Einsicht auf.

Dübendorf, 23. April 2004

Stadtrat Dübendorf

---

Geht zur Publikation am: 23. April 2004

an: - Amtsblatt des Kantons Zürich  
- Glattaler